

XXXXX, den XX.XX.202X

## Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie um Beantwortung einer **Anrufungsauskunft gemäß § 42e Einkommensteuergesetz (EStG)** bitten.

Unter **I.** stellen wir den Sachverhalt dar, welcher der Anrufungsauskunft zugrunde liegt. Der Abschnitt **II.** enthält die aus unserer Sicht zutreffende rechtliche Würdigung der im Rahmen dieser Anrufungsauskunft zu behandelnden einkommensteuerrechtlichen Fragestellungen. Hieran schließen sich unter **III.** die der Anrufungsauskunft zu Grunde liegenden Rechtsfragen an.

### **I. Sachverhalt**

Als Arbeitgeber beabsichtigen wir, einigen unserer Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn die nachfolgend näher beschriebenen Gutscheine als Sachbezug in Höhe von 50 EUR monatlich (couponline) oder bis 60 € anlassbezogen (couponline PLUS) zur Verfügung zu stellen.

Planungsgemäß sollen die Arbeitnehmer sogenannte „couponline-Gutscheine“ der Roadrunner Service GmbH von uns erhalten. Hierzu beabsichtigen wir mit der Roadrunner Service GmbH die als **Anlage 1** beigefügte „Vereinbarung über die Einlösung von Waren- und Kraftstoffgutscheinen“ abzuschließen. Die „couponline-Gutscheine“ können bei Tankstellen mit Roadrunner-Karten-Akzeptanz gemäß § 3 Absatz 2 der Anlage 1 ausschließlich gegen

- **Kraft- und Schmierstoffe,**
- **Betriebsmittel** (inklusive Additiven),
- **Fahrzeugzubehör,**
- **fahrzeugbezogene Leistungen** (bspw. Reparaturdienstleistungen, Fahrzeugwäschen etc.)  
und
- **Straßenbenutzungs-, Park- und Fährentgelte**

eingelöst werden. Die Einlösung für andere als die vorgenannten Produkte ist nach § 3 Absatz 2 der Anlage 1 ausgeschlossen. Ferner ist die Umwandlung der „couponline-Gutscheine“ in Geld gemäß § 3 Absatz 3 der Anlage 1 nicht möglich.

Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise der Produktlinie „couponline“ der Roadrunner Service GmbH sind dem als **Anlage 2** beigefügten „Ablaufplan couponline / couponline PLUS“ sowie dem „couponline / couponline PLUS Merkblatt“ (**Anlage 3**) zu entnehmen.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Für uns als Arbeitgeber ist die Fragestellung von Bedeutung, ob für die unter Ziffer I. dargestellte Zurverfügungstellung der „couponline-Gutscheine“ an unsere Mitarbeiter die 50-EUR-Freigrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG und die 60-EUR-Freigrenze nach der

**Lohnsteuerrichtlinie 19.6** Anwendung findet und somit von uns diesbezüglich keine Lohnsteuer abzuführen ist.

Nach unserer Auffassung erfüllen die „couponline-Gutscheine“ die Voraussetzungen der genannten 50-EUR-Freigrenze (couponline) und auch der 60-EUR-Freigrenze (couponline PLUS) und somit ist unseres Erachtens diesbezüglich keine Lohnsteuer von uns abzuführen.

#### **1. Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG**

Die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG liegen unseres Erachtens vor. Mithin sind nach unserer Auffassung die „couponline-Gutscheine“ mit einem Betrag von max. 50 € (couponline) als **Sachbezüge** einzustufen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG liegt ein Sachbezug bei **Gutscheinen** und **Geldkarten** vor, die ausschließlich zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und die die Kriterien des **§ 2 Absatz 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)** erfüllen.

Unseres Erachtens handelt es sich bei den „couponline-Gutscheinen“ um Gutscheine, die ausschließlich zum Bezug von **Waren oder Dienstleistungen** berechtigen, da die „couponline-Gutscheine“ ausschließlich gegen das unter Ziffer I. genannte Waren- und Dienstleistungsspektrum eingelöst werden können.

Nach unserer Auffassung liegen auch die Voraussetzungen des **§ 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG** vor. Unseres Erachtens erfüllen die „couponline-Gutscheine“ die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 10 **b) ZAG**. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) ZAG dürfen die jeweiligen Zahlungsinstrumente (hier: „couponline-Gutscheine“) lediglich für ein **sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum** eingesetzt werden können. Nach Randnummer 13 des BMF-Schreibens vom 13.04.2021 (GZ: IV C 5 – S 2334/19/10007 :2) fallen hierunter solche Gutscheine, die nach dem Grundsatz **„Alles, was das Auto bewegt“** begrenzt sind. Als Beispiele nennt das dargestellte BMF-Schreiben „Kraftstoff, Ladestrom etc.“. Zu der Frage, welche weiteren Produkte/Dienstleistungen neben Kraftstoff und Ladestrom von der Ausnahme erfasst sind, macht das genannte BMF-Schreiben keine Angaben. Durch die Formulierung „etc.“ macht das BMF deutlich, dass es sich bei „Kraftstoff“ und „Ladestrom“ lediglich um Beispiele handelt und somit weitere Produkte von der Ausnahme erfasst sind.

Für die Auslegung des Grundsatzes „Alles, was das Auto bewegt“ sollte unseres Erachtens die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogen werden, die nach § 4 Absatz 1 ZAG die Aufsichtsbehörde der im ZAG geregelten Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute ist. Von einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum ist nach Ansicht der BaFin bspw. bei **Tankkarten** auszugehen, *„sofern sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „Alles was das Auto bewegt“ unterliegen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (ADBlue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren.“* (BaFin Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vom 22.12.2011, geändert am 29.11.2017, Ziffer 3. j); abrufbar unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_111222\\_zag.html;jsessionid=E20C56036B8E233FD281B9E4AD7DC41C.1\\_cid500?nn=9450978#doc7846622bodyText24](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html;jsessionid=E20C56036B8E233FD281B9E4AD7DC41C.1_cid500?nn=9450978#doc7846622bodyText24)

Indem die Einsatzmöglichkeit der „couponline-Gutscheine“ - wie oben dargestellt - auf

- Kraft- und Schmierstoffe,
- Betriebsmittel (inklusive Additiven),
- Fahrzeugzubehör,
- fahrzeugbezogene Leistungen (bspw. Reparaturdienstleistungen, Fahrzeugwäschen etc.) und
- Straßenbenutzungs-, Park- und Fährentgelte

begrenzt ist, sind die „couponline-Gutscheine“ unseres Erachtens von dem Grundsatz „Alles, was das Auto bewegt“ erfasst. Um den Anforderungen dieses Grundsatzes zu genügen, ist die Bezahlung sonstiger sogenannter „Tankstellen-Shopware“ mit den „couponline-Gutscheinen“ ausgeschlossen.

Nach unserer Auffassung besteht nicht zuletzt im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns für die Finanzverwaltung kein Bedürfnis von der dargestellten Auslegung der BaFin abzuweichen.

## **2. Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG**

Die Vorgaben des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG liegen unseres Erachtens vor, da die Freigrenze von insgesamt 50 EUR monatlich nicht überschritten wird und die „couponline-Gutscheine“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden sollen.

## **3. Auskunftsinteresse**

Das erforderliche Auskunftsinteresse ist insbesondere deshalb gegeben, da nach unserer Auffassung keine veröffentlichte Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung zur Auslegung des Grundsatzes „Alles, was das Auto bewegt“ vorliegt.

## **4. Voraussetzungen der Lohnsteuerrichtlinie 19.6 des Bundesfinanzministeriums**

Die Vorgaben der Lohnsteuerrichtlinie 19.6 liegen unseres Erachtens ebenfalls vor, da couponline PLUS – Gutscheine bis zu einer Höhe von 60 EUR gem. Punkt 1 dieses Schreibens als Sachbezüge einzustufen sind. Die Vergabe dieser Sachzuwendung couponline PLUS erfolgt als Aufmerksamkeit an Arbeitnehmer oder an im Haushalt lebende Angehörige aus Anlass eines besonderen Ereignisses gem. den Vorgaben aus der Lohnsteuerrichtlinie 19.6.

## **III. Rechtsfragen**

Findet für die unter Ziffer I. dargestellte Zurverfügungstellung der „couponline Gutscheine“ an unsere Mitarbeiter die 50-EUR-Freigrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG und der sach und – anlassbezogenen „couponline PLUS Gutscheine“ bis zur 60-EUR-Freigrenze gem. der Lohnsteuerrichtlinie 19.6 Anwendung und ist von uns diesbezüglich Lohnsteuer abzuführen?

Sollte diese Anfrage Kosten auslösen oder sollten weitere Informationen erforderlich sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen